

Die Rechte rund um das Bild

Dieses Blatt behandelt die Bildrechte und einige praxisnahe Aspekte. Mit Bildrechte sind hier die Urheberrechte, die Bildverwendung, das Recht am eigenen Bild und Beispiele verschiedener Verträge rund um das Bild gemeint, ohne gross auf Ausnahmen, Spezialfälle und dergleichen einzugehen. Die Inhalte beziehen sich auf den Marktplatz Schweiz, wobei die Rechtssituation in anderen Ländern oft vergleichbar geregelt ist.

Werk und Urheber

Sobald eine oder mehrere Personen ein Werk erschaffen, werden diese zum rechtmässigen Urheber und räumen automatisch das Urheberrecht zum Werk ein. Dabei ist keine Registrierung oder besondere Kennzeichnung notwendig. Als Werk versteht sich eine persönliche geistige Schöpfung mit individuellem Charakter, also die Umsetzung einer neuen und eigenen Idee in eine wahrnehmbare Form wie Text, Bild, Fotografie, Film, Bauwerk, Musik oder dergleichen.

Werk = persönlich geistige Schöpfung mit individuellem Charakter

Ein Bildkonzept kann somit nicht urheberrechtlich geschützt werden, da es keine wahrnehmbare Form einnimmt. Eine Kopie eines zweidimensionalen Bildes ebenfalls nicht, da dies keine neue Schöpfung ist (ausser der Fotograf setzt z.B. das Licht speziell ein). Allerdings ist eine fotografische Reproduktion einer 3D-Vorlage geschützt, da hier die Wiedergabe z.B. durch die Wahl des Blickwinkels, einen individuellen Charakter aufweist.

Die fotografische Reproduktion einer 3D-Vorlage ist wiederum urheberrechtlich geschützt.

Das Verhältnis Werk und Urheber ist untrennbar. Beim Verkauf des Originalwerkes werden die Urheberrechte nicht automatisch übertragen. Dies kann aber - falls erwünscht - separat vereinbart werden. Der neue Eigentümer muss hingegen dem Urheber das Werk soweit zugänglich machen, dass dieser sein Recht ausüben kann.

Urheberrechte

Urheberrechte sind zeitlich befristete Monopole und regeln den Schutz eines Werkes für seinen Urheber. Der Schöpfer eines Werkes steht in einer eigentumsähnlichen Stellung und besitzt das ausschliessliche Recht am eigenen Werk. Er darf das Bild zurückhalten oder veröffentlichen wann und wo er möchte.

Der Urheber besitzt das ausschliessliche Recht am eigenen Werk.

Die Urheberrechte regeln zudem die persönliche Beziehung des Urhebers zum Werk, damit es nicht etwa entstellt oder lächerlich gemacht wird. Weiter hat der Urheber das Recht, entsprechend genannt zu werden.

Auf der anderen Seite werden die Rechte des Urhebers eingeschränkt, um der Allgemeinheit einen Zugang zu Informationen und Kulturgütern zu erlauben. So besteht das Recht der vergütungsfreien Privatkopie oder für den Unterricht in der Klasse. Für wissenschaftliche Arbeiten besteht die Möglichkeit urheberrechtlich geschützte Bilder als Bildzitat in einem angemessenen Umfang zu verwenden, wobei immer die Quelle und - wo genannt - die Urheberschaft angegeben werden muss. Werke auf öffentlich zugänglichen Grundstücken - z.B. ein Denkmal - dürfen abgebildet, veräussert oder sonst wie verarbeitet werden.

Nutzung für Unterricht und Privatkopien sind erlaubt.

Die Schutzfrist, welche durch die Urheberrechte den Werken gegeben ist, gilt bis 70 Jahren nach dem Tod des Autors. Im Todesfall des Autors werden die Urheberrechte auf die rechtmässigen Erben übertragen. Bei einer kollektiven Autorschenschaft zählt das Jahr des zuletzt gestorbenen Autors. Ausgenommen sind audiovisuelle Werke (Filme), wo der Regisseur und Musikverantwortliche in Betracht gezogen werden. Anonym erschienene Werke oder Werke, die unter einem ungeklärten Pseudonym entstanden sind, behalten ihr Schutzrecht 70 Jahre nach Veröffentlichung des Werkes. Wer die Urheberrechte verletzt kann mit Busse oder bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft werden. Nach abgelaufener Schutzfrist gilt das Werk als gemeinfrei bzw. public domain und kann frei genutzt werden.

Die Schutzfrist erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Die Rechte rund um das Bild

So sind viele Bilder z.B. in den Museen gemeinfrei und könnten theoretisch von jedem frei genutzt werden. Um diese Bilder zu schützen, berufen sich die Museen z.B. auf ihr Hausrecht und verbieten das Fotografieren im Museum, um so eine unkontrollierte Nutzung zu verhindern.

Die Urheberrechte gelten national. Allerdings bestehen zu den meisten Ländern Vereinbarungen, welche die Rechte der Urheber in den jeweiligen Ländern auf Grund der eigenen Rechte garantieren und Verkehr der Vergütungen regeln. Aber Achtung, teils kann z.B. ein bei uns noch urheberrechtlich geschütztes Bild in der USA bereits freigestellt und ohne Rechtsverstoss online sein.

Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke

Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ist dem Urheber vorbehalten (abgesehen von den oben genannten oder ähnlichen Schranken). Wer urheberrechtlich geschützte Werke nutzt, schuldet dem Urheber eine Vergütung. Die Vergütungen können von den zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden, welche somit die Nutzung kontrollieren und Einnahmen zu Gunsten der Urheber verwalten. D.h. der Nutzer hat der Verwertungsgesellschaften Beiträge zu bezahlen. Diese werden nach Art (Medium) und Umfang (Auflage, Dauer) der Nutzung sowie Status des Benutzers berechnet und über einen Schlüssel den Urhebern zurückbezahlt. Zugelassene Verwertungsgesellschaften in der Schweiz sind z.B. für Musik die SUISA und für Literatur und Bildende Kunst die Pro Litteris, welche der Bundesaufsicht, dem Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum, unterstellt sind, nach festen Regeln handeln und keinen Gewinn anstreben dürfen.

In der CH zugelassene Verwertungsgesellschaften sind unter anderem die SUISA und Pro Litteris.

Das Urheberrecht ist vererbbar und bis zu einem gewissen Punkt übertragbar. Der Urheber darf gewisse Rechte am Werk kostenfrei weitergeben bzw. gegen Entgelt vermieten, wie einem Produzenten, einer Bildagentur oder dergleichen. Diese erhalten somit gewisse Verwendungsrechte, womit sie das Werk weiterverbreiten, kommerziell nutzen und damit einen Gewinn anstreben dürfen. Hier kommen verschiedene Verträge zum Einsatz, welche die Nutzungsbedingungen und Entgeltung regeln.

Seit dem visualistic turn, der mit dem Zeitalter der Digitalisierung und des Internets einhergegangen ist, haben sich die Bildkultur und der Umgang mit Bildern geändert. Neue Wege und Instanzen der Bildverbreitung haben sich eingespielt. Viele Urheber, darunter nicht nur die grosse Schar der neuen Amateure, zeigen Ansprüche, welchen die konventionellen Lizenzverträge nicht mehr gerecht werden. So haben sich mit dieser Bewegung neue Lizenzverträge eingespielt und verbreitet. Eine erfolgreiche Plattform bietet die gemeinnützige Gesellschaft Creative Commons (CC), die in verschiedenen Ländern - auch in der Schweiz - vertreten ist und verschiedene Standard-Lizenzverträge veröffentlicht hat und aktuell hält. Autoren von Texten, Bildern, Musikstücken usw. können hiermit Nutzungsrechte einräumen.

Recht am eigenen Bild

Die Abbildung von Personen in Fotografie, Film, Zeichnungen, Gemälden etc. ist durch das Recht am eigenen Bild über den Persönlichkeitsschutz geregelt (Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz siehe Schweizerische Bundesverfassung, Strafrecht und weiter auch Zivilgesetzbuch und Datenschutzgesetzgebung). So darf eine Person ohne deren hinreichend konkrete Zustimmung nicht erkennbar dargestellt werden. Erscheint die Person als Teil einer Landschaft, Umgebung oder eines Ereignisses, ist die Abbildung erlaubt. Zudem ist die Abbildung von öffentlichen Personen zulässig (absolute und relative Personen der Zeitgeschichte), solange diese nicht verunglimpft werden.

Eine Person darf ohne Zustimmung nicht erkennbar abgebildet werden.

Zur sicheren Erstellung und Nutzung von Personenbildern kommen Modelverträge (Model-Release Vertrag) zum Einsatz, welche die Rechten und Pflichten der Vertragspartner regeln (Model und Fotograf/Gestalter).

Die Rechte rund um das Bild

WhatsApp – Bildrechte der User unklar

WhatsApp ist der beliebteste Messenger schlechthin. Doch immer wieder sorgt der Nachrichtendienst für Furore, denn WhatsApp darf laut AGBs angeblich Texte, Selfies und Bilder der Nutzer kostenlos weiterverwenden und sogar ohne Zustimmung weiterverkaufen. Grund dafür: Alle Nutzungs- und Bildrechte sollen mit dem Benutzen der App automatisch an den Messenger abgetreten werden.



WhatsApp - Bildrechte mit jedem verschickten Foto automatisch abgetreten?

Im Kleingedruckten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von WhatsApp unter dem Punkt 5.B.ii befindet sich die entsprechende Passage, mit der sich WhatsApp die nötigen Rechte vorbehält, Texte, Bilder und andere Inhalte, die ein Nutzer postet, auf weiteren Plattformen und Medienkanälen zu verbreiten. WhatsApp habe hierbei sogar die Möglichkeit, die Rechte an andere Unternehmen zu verkaufen.

Fragwürdige Klauseln in der WhatsApp AGB

Der Haken hierbei: Alle Urheberrechte verbleiben trotzdem bei den App-Nutzern. Wird beispielsweise ein Bild versendet, an dem eigentlich Drittanbieter die Rechte besitzen, muss der Nutzer mit möglichen rechtlichen Folgen rechnen. Inwieweit WhatsApp tatsächlich mit den Inhalten der Nutzer umgeht, ist bislang nicht bekannt.

Tatsache

WhatsApp scheint seine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) weniger stark zur Nutzung der Bildrechte zu verwenden, als anfangs angenommen. Werden die AGB-Klauseln in Bezug auf Bildrechte genau analysiert, ergibt sich folgendes: Der Messenger behält sich zwar das Recht vor, unter dem Sammelbegriff „Status Submissions“ die Rechte an privaten Daten der Nutzer einzunehmen, jedoch gilt das nur für das eigene Profil. Darunter fällt der eigene Status, das Profil-Foto, „andere Mitteilungen“ sowie der „zuletzt online Status“. Die nicht exklusive, kostenfreie Lizenz, die man WhatsApp überträgt, erstreckt sich auf Status-Beiträge, zu denen eben keine Privatnachrichten und Gruppenchats gehören.

Auch übertragene Nachrichten sollten im Normalfall nicht kopiert oder archiviert werden. WhatsApp braucht Rechte, um Daten überhaupt übertragen zu können. Bezogen auf die Profilbilder heißt das: WhatsApp muss das Recht haben, diese Bilder anzeigen zu dürfen. Aus Punkt 5.B der Nutzungsbedingungen geht hervor, dass der Dienst die Profilbilder der Nutzer in Verbindung mit WhatsApp nutzen darf. Das alles gilt ausschließlich für den Status. Es ist falsch, aus Punkt 5 der Nutzungsbedingungen abzuleiten, dass dies auch für versendete Bilder in Privatnachrichten und Gruppenchats gilt. Aufgrund seines Geschäftsmodells hat WhatsApp zudem kein Interesse, in Privat-Chats versendete Bilder zu nutzen.



Trotzdem empfehle ich allen die App Threema. Diese bietet eine End-To-End-Verschlüsselung. Dies garantiert, dass niemand ausser dem vorgesehenen Empfänger eine Nachricht lesen kann. Zudem wird die Software ausschliesslich in der Schweiz entwickelt.

**Warum sollte man
3 Minuten telefonieren,
wenn man eine Sache
auch in 8 Stunden per
WhatsApp klären
kann..?**

**Über SMS Schluss machen ist
billig.
Über WhatsApp Schluss machen
ist kostenlos.**

www.sprueche-fundus.de